

Analysedokument zum Verfahren gegen Zoran Babić et al.

(Sud BiH, Case No.: S1 1 K 003472 12 Kžk)

A. Einleitung

I. Anklageschrift

In der Anklageschrift wurde den Angeklagten – Zoran Babić, Milorad Radaković, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić – vorgeworfen, sie hätten (neben weiteren Beteiligten) als Mitglieder des Interventionszugs der Polizei der Gemeinde Prijedor einen Konvoi aus Bussen und Lastwagen, welcher über 1200 Zivilisten bosnischer und kroatischer Abstammung transportierte, aus der Region Banja Luka eskortiert. Als der Konvoi am Fluss Ilomska auf dem Berg Vlašić zum Stehen kam, seien über 200 wehrfähige Männer aus dem Konvoi ausgesondert worden. Die Mitglieder des Interventionszuges sollen daran mitgewirkt und die Männer anschließend zu einem Ort namens Korićanske Stijene, einer Klippe auf ebenjenem Berg, gebracht haben. Dort angekommen sei den Zivilisten befohlen worden, am Wegesrand in Richtung des Abgrundes niederzuknien, woraufhin sie mit automatischen Waffen erschossen wurden. Nachdem die Körper der Beschossenen in den Abgrund gefallen waren, wurden Handgranaten hinuntergeworfen und wiederum das Feuer auf Tote und Verwundete eröffnet. So seien mehr als 200 männliche Zivilisten getötet worden.

Der Anklageschrift zufolge hat der Angeklagte Dušan Janković die Vorbereitung und Verübung des Straftatbestandes der Verfolgung angeordnet und gemeinsam mit den anderen Angeklagten begangen, daran teilgenommen und dabei geholfen. Durch die zwangsweise Überführung der bosnischen und kroatischen Zivilbevölkerung aus den serbisch kontrollierten Gebieten verwirklichten die Angeklagten die Straftatbestände der Tötung und der unmenschlichen Behandlung, während der Angeklagte Dušan Janković als höherrangiger Offizier dabei versagte, die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Verhütung der Durchführung der vorgenannten Straftaten zu verhindern und diejenigen, die sie durchführten, zu bestrafen.¹

II. Verfahrensergebnis

Im erstinstanzlichen Urteil vom 21. Dezember 2010 wurde Milorad Radaković freigesprochen. Die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft wurde abgelehnt.

Im zweitinstanzlichen Urteil vom 15. Februar 2013 wurden

der Angeklagte Zoran Babić zu einer langjährigen Freiheitsstrafe von 22 Jahren,

der Angeklagte Milorad Škrbić zu einer langjährigen Freiheitsstrafe von 21 Jahren,

der Angeklagte Dušan Janković zu einer langjährigen Freiheitsstrafe von 21 Jahren

¹ Inhaltlich entnommen aus <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2574/show>.

und der Angeklagte Željko Stojnić zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren

wegen der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172(1)(h) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH [Mittäterschaft], bei Dušan Janković außerdem in Verbindung mit Artikel 21 StGB BiH [Unterlassen], verurteilt. Die Zahl der getöteten Zivilisten wurde mit „mindestens 150“ beziffert.

B. Gang des Verfahrens

Die Anklageschrift wurde am **12. Januar 2009** bestätigt.

Bei der Anhörung, welche am **13. Februar 2009** stattfand, plädierten alle Angeklagten auf nicht schuldig.

Die Hauptverhandlung begann am **31. März 2009**.

Am **21. Dezember 2010** wurden die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić und Dušan Janković zu langjährigen Freiheitsstrafen von 22, 22 und 27 Jahren, der Angeklagte Željko Stojnić vom Gericht BiH in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. Die individuelle Zurechnung erfolgte über JCE I. Der Angeklagte Milorad Radaković wurde freigesprochen, weil aus Sicht des Gerichts seine Beteiligung am JCE objektiv wie subjektiv nicht ausreichend nachgewiesen wurde.

Die Sitzung vor der Appellationskammer wurde am **03. Oktober 2011** abgehalten. Die Verteidiger der Verurteilten erhoben Appellationsrügen wegen Verletzungen der *fair trial* Prinzips hinsichtlich der Zulassung von Zeugen, während die Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch Milorad Radakovićs Appellationsrüge erhob.

Die Appellationskammer der Abteilung 1, welche für Kriegsverbrechen beim Gericht BiH zuständig ist, hielt die Appellationen der Verteidigung für Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić am **25. Oktober 2011** aufrecht und gab die Entscheidung bekannt, dass das **erstinstanzliche Urteil des Gerichts BiH vom 21. Dezember 2010** in Bezug auf diese Angeklagten aufgehoben und ein neues Verfahren vor der Appellationskammer angesetzt wird. Die Appellationskammer wies die Appellation der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina in Bezug auf den Teil des Urteils, in dem Milorad Radaković freigesprochen wurde, zurück und hielt das Urteil insoweit aufrecht. Damit stand nur der verurteilende Teil des erstinstanzlichen Urteils zur Neuverhandlung und Aburteilung an.

Im Anschluss an die Appellationshauptverhandlung fällte die Kammer der Appellationsabteilung des Gerichts BiH am **15. Februar 2013** im Fall Zoran Babić et al. das Appellationsurteil. Darin befand das Gericht die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko Stojnić für schuldig, den Straftatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172(1)(h) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH [Mittäterschaft] verwirklicht zu haben. Der Angeklagten Dušan Janković wurde für schuldig befunden, den Straftatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172(1)(h) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 29 [Mittäterschaft] und Artikel 21 StGB BiH [Unterlassen] verwirklicht zu haben. Der Vorwurf der Beteiligung an einem JCE entfiel. Es sei nicht nachweisbar, dass die Angeklagten in den gemeinsamen Plan zur Deportation und

Ermordung der Männer einbezogen gewesen wären. Die Zurechnung erfolgte stattdessen ausschließlich über die Zurechnungsfigur der Mittäterschaft.²

Die Urteile der ersten und zweiten Instanz sowie der Aufhebungsbeschluss der Appellationskammer liegen (teilweise) in deutscher Übersetzung vor. Die Urteilsauszüge, die für das vorliegende Projekt übersetzt wurden, befassen sich im Wesentlichen mit der individuellen Verantwortlichkeit der Angeklagten für die ihnen vorgeworfenen Verbrechen und mit den zugehörigen Überlegungen zur Strafzumessung.

² Teilweise entnommen aus <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2574/show>.

C. Urteilsanalyse

I. Wichtige Punkte im Vergleich des erstinstanzlichen zum zweitinstanzlichen Urteil

1. Tatsachen

Für das Verständnis der Urteile wichtig sind die im erstinstanzlichen Urteil enthaltenen (und von den Angeklagten selbst durch ihre Aussagen bestätigten) Erläuterungen dazu, wie sich die serbischen Sicherheitsdienste schon ab September 1991 auf einen möglichen Konflikt mit den anderen Ethnien vorbereitet hatten. Ab September 1991 wurden in Prijedor Reservepolizeistationen eröffnet, wobei die alte Polizeistation aber bestehen blieb. Der Angeklagte Janković hat sich damit verteidigt, dass seine Polizeistation, in der er während der relevanten Zeit Vizekommandant unter Simo Drljača war, aufgelöst und er mit anderen Aufgaben betraut wurde. Die Kammer hielt diesen Vortrag für widerlegt, erkannte aber an, dass sich die Verantwortung auf mehrere Polizeistationen (die Friedenspolizeistation und die Reservepolizeistation Centar) verteilte.

Wichtige Unterschiede betreffen auch die Frage, wo Dušan Janković war, als es zu dem Massaker kam. Im Tatsachenurteil der Appellationsinstanz wird in der Beweiswürdigung deutlich, dass der Angeklagte Dušan Janković im Polizeigolf saß, der die beiden Busse mit den ausgesonderten Männern zum Exekutionsort leitete, aber dann offenbar vor Beginn der Exekutionen weiterfuhr. In einer anderen Version der Dinge führte der Polizeigolf, in dem Janković saß, den restlichen Konvoi sicher ans Ziel. Bis zum Schluss ist für uns unklar geblieben, wo Janković zum Zeitpunkt des Massakers nun eigentlich war. Er wurde am Ende aber ungeachtet dieser offenen Frage in jedem Fall deswegen verurteilt, weil er als ranghöchster Offizier die Selektion und Ermordung der Männer hätte unterbinden können, d. h. wegen Mittäterschaft durch Unterlassen nach Art. 21, 29 StGB BiH i. V. m. Art. 172(1)(h) StGB BiH.

2. Rechtliche Bewertung

Im neuen Tatsachenurteil der zweiten Instanz ist aufgrund des Wegfalls des Vorwurfs JCE eine Verurteilung der Angeklagten wegen einer Tat nach Art. 172(1)(d) StGB BiH (zwangsweise Überführung/Zwangsumsiedelung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit) nicht mehr möglich. Die zwangsweise Überführung der Opfer kann den Angeklagten, die nur bei einer einzelnen Ausführungsfahrt Mittäter waren, ohne Involvierung in einen Gesamtplan der ethnischen Säuberungen nicht mehr vorgeworfen werden. Kurzum, das Gericht geht davon aus, dass der Vorwurf eines JCE I daran scheitert, dass die Angeklagten am Gesamtplan des JCE bezogen auf die ethnischen Säuberungen nicht beteiligt waren, dass sie also nur Ausführende einzelner Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rahmen einer fremden kriminellen systemischen Unternehmung waren, an der sie sich selbst nicht beteiligten. Einzelheiten dazu findet man in Para. 513 des zweitinstanzlichen Tatsachenurteils. Dort erklärt die Appellationskammer, dass durch den Wegfall des Vorwurfs des JCE auch bestimmte Tatvorwürfe wie der Vorwurf, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Tathandlung der zwangsweisen Überführung, der rechtswidrigen Inhaftierung und durch andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Natur begangen zu haben, entfallen müssen. Diese Taten müssten anderen Personen zur Last gelegt werden, in erster Linie denen, die den Konvoi befohlen oder organisiert bzw. die ethnischen Säuberungen geplant haben,

nicht aber den Polizisten als ausführenden Tätern vor Ort, die an dieser größeren Verbrechensplanung nicht beteiligt waren.

Das Appellationsgericht hält es aber nicht für notwendig, einen Freispruch wegen dieser nicht aufrecht erhaltenen Vorwürfe zu verfügen, da es sich insoweit nicht um eigenständige Straftaten (im Sinne von anderen „Taten“ mit Bezug auf den prozessualen Tatbegriff) handelt. Daher wird kein Teilfreispruch notwendig, sondern es genügt, wenn der Sachverhalt der Tatvorwürfe an den rechtlichen Befund, dass kein JCE vorlag, angepasst wird, d. h. wenn festgestellt wird, dass alle mit der Organisation des Konvois verbundenen Straftaten, die den Angeklagten nur über JCE zugerechnet werden konnten, nicht mehr angenommen werden können, wenn ein JCE verneint wird.

Dieses prozessuale Vorgehen entspricht den deutschen Vorgaben für die Abfassung eines Urteils, wenn ein Teil der Tatvorwürfe nicht erwiesen wird, allerdings dadurch nur eine Neubewertung derselben prozessualen Tat notwendig ist und kein Freispruch wegen der gesamten angeklagten prozessualen Tat erfolgen muss.

3. Anmerkungen zur Übersetzung

In der englischen Originalübersetzung des Appellationsurteils wird dem Angeklagten Dušan Janković im Einleitungsabschnitt vorgeworfen, den Konvoi angeordnet und organisiert zu haben. Im bosnischen Original ist dieser Vorwurf entfallen. Janković wird dort nur noch vorgeworfen, den Konvoi angeführt zu haben. Dementsprechend wird er auch nicht wegen „Anordnung“ der Verbrechen oder als Mitglied des zuvor noch in erster Instanz angenommenen JCE verurteilt, sondern nur noch als Mittäter der Plünderungen und Tötungen, der durch das Unterlassen der Wahrnehmung seiner Schutzpflichten gegenüber den Passagieren im Konvoi mittäterschaftlich an den Verbrechen der Männer aus dem Interventionszug beteiligt war.

II. Feststellungen aus Parallelurteilen zum selben Sachverhalt

1. Frühere Mitangeklagte

a) Damir Ivanković

Bereits im Juli 2009 hatte sich *Damir Ivanković*, der ursprünglich mitangeklagt war, mit den Soldaten der Eskorte die Plünderungen und Morde verübt zu haben, wegen des Vorwurfs eines JCE zur Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172(1)(h) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 172(1)(a), (d), (e) und (k) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180(1) StGB BiH für schuldig bekannt. Er war dafür zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er trat als zentraler Belastungszeuge gegen seine früheren Kameraden aus dem Einsatzzug auf. Wenn man bedenkt, dass am Ende für das Appellationsgericht im Hauptverfahren gar nicht nachweisbar war, dass die Mitglieder des Einsatzzugs an einem JCE zur Vertreibung der bosnischen und kroatischen Bevölkerung aus Prijedor mitgewirkt hatten, hat sich dieses plea agreement für *Ivanković* jedenfalls in der Weite des Schuldspruchs als Nachteil erwiesen. Er wird als Mitglied eines JCE wegen des Verbrechens der zwangsweisen Überführung, der unrechtmäßigen Inhaftierung und der sonstigen unmenschlichen Behandlungen verurteilt und gerade wegen dieser Verbrechen wurde drei Jahre später bei den anderen Angeklagten im zentralen Verfahren gegen *Babić et al.* eine Verurteilung

abgelehnt, eben weil eine Zurechnung über JCE bei den Mitgliedern des Interventionszugs nunmehr verneint wurde. Für eine Verurteilung wegen einer Zwangsumsiedelung, wegen rechtswidriger Inhaftierung und sonstige unmenschliche Handlungen, alle begangen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, hätte nachgewiesen werden müssen, dass die Angeklagten als Teil eines JCE die Deportationsfahrten mitorganisiert oder mitgeplant hatten. Allein, dass sie die Eskorte zum Schutz der Busse bildeten, genügte als Nachweis zur Beteiligung an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung nicht.

Gegen Damir Ivanković, der zur Tatzeit schon 22 Jahre alt war, konnte schon eine langjährige Haftstrafe verhängt werden (anders z. B. beim Angeklagten *Stojnić* aus dem Verfahren *Babić et al.*, der zur Tatzeit unter 21 Jahre alt war; vgl. zu den Bedingungen für eine langjährige Haftstrafe Artikel 42b Abs. 3 StGB BiH). In der Strafzumessung kam Ivanković mit nur 14 Jahren Freiheitsstrafe aufgrund seiner Bereitschaft zur Kooperation mit der Staatsanwaltschaft also erheblich besser weg als seine Mitangeklagten *Janković*, *Škrbić* und *Babić*, die alle langjährige Haftstrafen von über 20 Jahren erhielten. Nur *Stojnić* kam wegen seines jugendlichen Alters zur Tatzeit mit 15 Jahren Freiheitsstrafe davon.

An der Strafzumessung infolge des plea agreements ist interessant, dass hier bei Ivanković keine Erschwerungsgründe festgestellt wurden. Das ist bei den anderen Mitangeklagten in *Babić et al.* anders, denn dort betont die Appellationskammer, dass allein die Tatsache, wie die Männer aussortiert und ermordet wurden, als unglaublich grausam und damit als erschwerender Umstand anzusehen ist. Ivanković profitierte zudem in der Strafzumessung davon, dass ihm eine große Kooperationsbereitschaft attestiert wurde. Er hatte nicht nur gegen seine früheren Kameraden in *Babić et al.*, sondern auch zu anderen Ereignissen aus der Zeit eine Aussage gemacht, auch vor dem Jugoslawientribunal in Den Haag. Ferner wurde in der Strafzumessung (aus rechtlicher Sicht unzulässig) berücksichtigt, dass er eine Familie und ein minderjähriges Kind hat. Zulässigerweise (umstr.) wurde berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft war. Bei den weiteren Mitangeklagten, die nicht gestanden hatten, wurden diese Faktoren nicht strafmildernd verwertet. Insoweit erscheinen die Maßstäbe der Strafzumessung im Gesamtanklagekomplex „Korićanskije Stijene“ uneinheitlich. Man muss allerdings hinzufügen, dass im Urteil gegen Zoran Babić et al. auch deutlich wird, dass Ivanković ein nicht besonders tatwilliger Mittäter war. Er hatte bei der Tötung der Männer aus dem ersten Bus mitgeschossen, war aber von seinen Kameraden noch vor der Tötung der Männer aus dem zweiten Bus wohl wegen seiner Weigerungshaltung (insoweit gibt es nur die Angaben des Angeklagten selbst) die Klippe hinabgesandt worden, um dort nach sterbenden oder überlebenden Opfern Ausschau zu halten und um sie zu töten, was Ivanković aber offenbar nicht tat, denn es gab Überlebende, die ihn auch vorbeigehen sahen (vgl. das Urteil der Appellationskammer Para. 347).

b) Gordan Đurić

Im August 2009 hatte sich der ursprünglich mitangeklagte Gordan Đurić für schuldig im Sinne der Anklageschrift befunden. Auch er wurde wegen eines JCE zur Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172(1)(h) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 172(1)(a), (d), (e) und (k) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180(1) StGB BiH, also wegen Beteiligung an einem JCE, verurteilt. Er erhielt aber nur 8 Jahre Freiheitsstrafe, weil er bei den Erschießungen nur hinter der Straßenbiegung Wache gestanden und nicht selbst mitgeschossen hatte. Auch die Plünderungen von Habseligkeiten der Opfer in den Bussen wurden ihm nicht persönlich vorgeworfen. Aufgrund seines

Geständnisses (das Gericht hatte das Plea Agreement aufgrund einer von der Anklageschrift abweichenden Tatsachenaussage des Angeklagten aber erst im zweiten Anlauf akzeptiert) und weil der Angeklagte nicht eigenhändig getötet hatte, kam eine langjährige Haftstrafe für ihn nicht in Betracht.

c) Ljubiša Četić

Der Angeklagte Ljubiša Četić hatte als Mitangeklagter im Verfahren gegen Babić et al. erst zum Ende des Beweisvortrags der Verteidigung hin mit der Staatsanwaltschaft BiH ein Plea Agreement abgeschlossen. In dem Plea Agreement erklärte er sich für schuldig und zudem bereit, gegen die weiteren fünf Mitangeklagten auszusagen bzw. mit der Staatsanwaltschaft auch darüber hinaus zu kooperieren. Dafür erhielt er im Gegenzug nur eine Freiheitsstrafe von 13 Jahren (obwohl er dem Gericht die Beweisaufnahme nicht erspart hatte). Die milde Strafe erklärt sich zum einen möglicherweise aus dem Nachweis psychischer Probleme des Angeklagten (wobei das Urteil offenlässt, ob er diese schon zur Tatzeit hatte oder erst jetzt als posttraumatische Belastungsstörung) und daraus, dass der Angeklagte mit seiner kleinen Schusswaffe nicht viele Menschen getroffen haben konnte (dieses Argument wird angeführt im Wege der Abgrenzung der Strafzumessung zu der für Damir Ivanković, der für ein Plea Agreement zu Beginn des Verfahrens und zum Dank für seine erhebliche Mithilfe bei der Aufklärung der Tat eine Strafe von 14 Jahren Freiheitsstrafe erhalten hatte; Ivanković hatte bei der Tötung der Männer im zweiten Bus mitgewirkt und dabei mit einer Maschinenpistole auf die Männer geschossen, Sud BiH, Prosecutor v. Ljubiša Četić, X-KR-08/549-3, Judgement, 18 March 2010, p. 14).

2. Die Verfahren gegen Knežević und Žečević

Die Angeklagten Knežević und Žečević hatten nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens mit der Staatsanwaltschaft BiH jeweils plea agreements abgeschlossen. Allerdings trat die Staatsanwaltschaft im Fall Knežević noch während des laufenden Appellationsverfahrens von dem Plea Agreement zurück (Zweitinstanzliches Urteils des Gerichts BiH Nr. S1 1 K 013165 13 Krž, Prosecutor v. Knežević, 1. Juli 2013).

3. Verfahren Petar Čivčić et al. (S1 1 K 003365 12 Krž)

Im Urteil gegen Petar Čivčić et al. wird an einer Stelle (Para. 565-566) die Anklageschrift zitiert, die den Vorwurf erhebt, Čivčić sei beim Konvoi dabei gewesen, was das Gericht am Ende aber nicht als bestätigt ansah, und er sei nach der Aussonderung der Männer mit Dušan Janković im Polizeigolf weggefahren, also nicht am Exekutionsort gewesen. Wenn man diesen Vorwurf zugrunde legt, dann hätte auch Dušan Janković selbst mit dem Polizeigolf die beiden Busse nicht begleitet und wäre nicht am Exekutionsort gewesen. Das Urteil in Babić et al. geht aber – wie gezeigt – davon aus, dass der Polizeigolf die beiden Busse zu den Klippen geleitet hat und dann von dort aus davon gefahren ist. Im Ergebnis widersprechen sich die Urteile Babić et al. und Čivčić et al. also in der Frage, ob der Polizeigolf mit dem Angeklagten Dušan Janković noch bis zum Exekutionsort mitgefahren ist oder nicht. Für den Tatvorwurf gegen Janković (Mittäterschaft durch Unterlassen) macht das am Ende nicht viel aus, denn in allen Sachverhaltsversionen hätte Janković als ranghöchster Offizier vor Ort die Macht gehabt, bereits die Selektion der Männer zu verhindern. Das aber hat er trotz Kenntnis von dem geplanten Massaker nicht getan.

Im Parallelverfahren gegen Petar Čivčić et al. (S1 1 K 003365 09 Krl) wurde ein JCE ebenfalls abgelehnt. Das Gericht BiH ging hier, wie auch im Verfahren gegen Zoran Babić et al., davon aus, dass es zwar ein JCE mit dem Ziel der Tötung der Männer gegeben haben könnte (diese Angaben werden immer vager über die Instanzen), aber jedenfalls sei nicht nachweisbar, dass die konkreten Angeklagten, die als einfache Soldaten die Anweisung zur Tatbegehung umsetzten, auch Mitglieder dieses JCE gewesen sind. Diese Argumentation wird seither im gesamten Tatsachenkomplex „Korićanske Stijene“ durchgehalten, eben auch im Appellationsurteil Babić et al. Die Argumentation ist auch zweitinstanzlich bestätigt (vgl. Para. 78 ff., 87 des zweitinstanzlichen Urteils im Verfahren gegen die Angeklagten Marinko Ljepoja, Petar Čivčić und Branko Topola, Case No. S1 1 K 003365 12 Krž 12, 7. Juni 2013; das Verfahren gegen die übrigen Mitangeklagten in der ersten Instanz Zečević und Knežević wurde in der zweiten Instanz abgetrennt).

III. Hintergrundinformationen zu den Vorgängen im Raum Prijedor in Vorbereitung auf den Bosnienkrieg und während des Bosnienkriegs ab September 1991 bis Ende 1992

Die nachfolgenden Hintergrundinformationen entstammen den Urteilen:

ICTY, Prosecutor v. Duško Tadić, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997.

ICTY, Prosecutor v. Miroslav Kvočka et al., Case No. IT-98-30/1-T, First Instance Judgement, 2 November 2001.

ICTY, Prosecutor v. Milomir Stakić, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003.

ICTY, Prosecutor v. Milomir Stakić, Case No. IT-97-24-A, Second Instance Judgement, 22 March 2006.

ICTY, Prosecutor v. Radoslav Brđanin, Case No. IT-99-36-T, First Instance Judgement, 1 September 2004.

1. Hintergrundinformationen – sog. „Adjudicated Facts“³ –, die vom Gericht BiH unmittelbar aus erstinstanzlichen Urteilen des ICTY übernommen wurden

a) Allgemeine Ausgangslage

Bereits mit dem Ausbruch des Konflikts in Kroatien wurde im September 1991 die Serbische Autonome Republik Krajina (ARK) mit Banja Luka als Hauptstadt gebildet, bestehend aus der Region Banja Luka und den sie umgebenden Gemeinden, wobei die multiethnische Gemeinde Prijedor damals noch nicht zur ARK gehörte.⁴

Am 19. Dezember 1991 erließ der Parteivorstand der SDS (Serbische Demokratische Partei) ein Dokument mit dem Titel „Instruktionen für die Organisation und die Aktivität der Organe des Serbischen Volks in Bosnien und Herzegowina unter außergewöhnlichen Umständen“ („Variante A und B Instruktionen“). Diese Instruktionen gaben Anweisungen für besondere Aktivitäten in allen Gemeinden, in denen Serben lebten, und entwarfen eine Strategie für die Machtübernahme durch die bosnischen Serben in den Gemeinden, in denen die Serben die Bevölkerungsmehrheit stellten

³ „Adjudicated Facts“ bezeichnet Tatsachenfeststellungen, die das Gericht BiH aus den rechtskräftigen Urteilen in anderen Verfahren, insbesondere aus den Urteile des Jugoslawienstrafgerichtshofs in Den Haag übernommen hat, ohne hierüber neu Beweis zu erheben. Für Verfahren, die vom ICTY an das Gericht BiH übertragen wurden, gilt hier Artikel 4 des Gesetzes über den Transfer von Verfahren. Die Norm wird vom Gericht BiH aber auch in diesem Fall angewandt, obwohl das Verfahren gegen *Babić et al.* nicht nach Rule 11bis ICTY-Rules of Procedure and Evidence an das Gericht BiH übertragen wurde; vgl. Urteil Sud BiH, Prosecutor v. Babić et al., Case No. S1 1 K 003472 12 Kžk, Judgement, 15 February 2013, para. 4.

⁴ ICTY, *Prosecutor v. Miroslav Kvočka et al.*, Case No. IT-98-30/1-T, First Instance Judgement, 2 November 2001, para. 11.

(„Variante A“) und wo sie in der Minderheit waren („Variante B“). Ziel der Anweisungen war es, am Ende im Zuge eines erwarteten Plebiszites der bosnischen Serben sicherzustellen, dass die Serben in Bosnien und Herzegowina am Ende in einem einzigen serbischen Staat leben könnten.⁵ Aufgrund der Anweisungen sollten in den Gemeinden Krisenstäbe der Serbischen Bevölkerung gebildet werden.⁶

Nach der Ausrufung der Republika Srpska am 9. Januar 1992 erfolgte im Februar 1992 das Referendum über die Unabhängigkeit Bosnien und Herzegowinas, bei dem sich die überwältigende Mehrheit der Serben enthielt, während die anderen Bevölkerungsgruppen mehrheitlich für die Unabhängigkeit stimmten.⁷

b) Die Situation in und um Prijedor im Besonderen

Bei dem Ziel, einen einheitlichen serbischen Staat zu bilden, war das Gebiet Prijedor wichtig, weil es Teil des Landkorridors war, der die serbisch dominierten Gebiete in der kroatischen Krajina im Westen mit Serbien und Montenegro im Osten verband.⁸

Vor der Machtübernahme durch die bosnischen Serben am 30. April 1992 war das Gebiet Prijedor ethnisch gemischt. Die Muslime stellten hier die Mehrheit der Bevölkerung. Sie stellten in Prijedor 49.700 Menschen aus einer Gesamtbevölkerung von 112.000. 44% der Bevölkerung waren Muslime, 42,5% waren Serben, die Übrigen waren Kroaten mit 5,6%, Jugoslawen mit 5,7 % und Fremde (nur 2,2% der Bevölkerung).⁹ Bis zum Ausbruch des Krieges 1991 in Kroatien lebten die ethnischen Gruppen harmonisch miteinander zusammen, aber die Spannungen verschärften sich nach September 1991 zunehmend (auch aufgrund von Propaganda und politischen Manövern).¹⁰

Nach der Wahl zur Gemeinderatsversammlung 1990 kam es aufgrund der verschärften Spannungen zunehmend zu Streit zwischen den politischen Parteien.¹¹ Die SDS etablierte nach Streitigkeiten um Gemeindeposten eine separate Serbische Gemeinderatsversammlung und auch eine separate Polizeitruppe und Sicherheitseinheit.¹² Nachdem die Spannungen über einige Monate und durch das Referendum über die Unabhängigkeit Serbiens angeheizt worden waren, kam es am 30. April 1992

⁵ ICTY, *Prosecutor v. Radoslav Brđanin*, Case No. IT-99-36-T, First Instance Judgement, 1 September 2004, para. 69.

⁶ ICTY, *Prosecutor v. Radoslav Brđanin*, Case No. IT-99-36-T, First Instance Judgement, 1 September 2004, para. 70.

⁷ ICTY, *Prosecutor v. Miroslav Kvočka et al.*, Case No. IT-98-30/1-T, First Instance Judgement, 2 November 2001, para. 10.

⁸ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 127.

⁹ vgl. ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 128; ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 51.

¹⁰ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 130; ICTY, *Prosecutor v. Radoslav Brđanin*, Case No. IT-99-36-T, First Instance Judgement, 1 September 2004, paras. 80 und 82.

¹¹ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 132; ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 49.

¹² ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 134.

zur unblutigen Machtübernahme durch die SDS in Prijedor mit der Hilfe von Streitkräften und Polizei.¹³

Der Krisenstab Prijedor wurde aufgestellt, der eine Reihe der Entscheidungen des ARK Krisenstabs umsetzte.¹⁴ Die serbische nationalistische Propaganda wurde intensiviert und die Muslime und Kroaten zur Entwaffnung aufgefordert, während die Serben mobilisiert und durch die Verteilung von Waffen aufgerüstet wurden.¹⁵ Die Mobilisierung der Serben wurde direkt nach der Machtübernahme in Prijedor vorangetrieben durch Milomir Stakić, den Präsidenten des Krisenstabs, den Polizeichef Simo Drljača und den höchstrangigen Vertreter des Militärs in Prijedor, Kolonel Vladimir Arsić.¹⁶

Der Exodus der nichtserbischen Bevölkerung hatte schon 1991 begonnen, beschleunigte sich aber nach der Machtübernahme in Prijedor erheblich. Die meisten Personen verließen Prijedor in Konvois, ausgehend von unterschiedlichen Orten in Prijedor. Konvois verließen regelmäßig das Lager Trnopolje.¹⁷ Die Konvois wurden von den serbischen Behörden organisiert und auch durch das von Serben kontrollierte Gebiet eskortiert.¹⁸

Viele Nichtserben verloren infolge der Machtübernahme in Prijedor ihre Arbeit und bosnische Muslime wurden aus ihren Häusern vertrieben bzw. Häuser wurden geplündert und Nichtserben in ihrer Bewegungsfreiheit in Prijedor stark eingeschränkt.¹⁹ Wohngebiete von Muslimen wurden mit Granatbeschuss und Artillerie attackiert und es wurde im Radio wiederholt die Zerstörung der Moscheen angekündigt. Nach einem Zwischenfall am 22. Mai 1992 eskalierte die Situation in Hambarine, nachdem sich die dort wohnenden Muslime geweigert hatten, ihre Waffen zu übergeben. Nach mehrstündigen Kämpfen flohen die Einwohner von Hambarine und obwohl einige der Einwohner wieder zurückkehrten, mussten diese bis spätestens Juli 1992 das Gebiet verlassen.²⁰

c) Konzentrationslager in und um Prijedor

Eine große Zahl an Personen wurde festgenommen und deportiert. Tausende von Bewohnern aus Prijedor durchliefen die Inhaftierungslager Omarska, Keraterm und Trnopolje.²¹ Die Männer wurden

¹³ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 137; ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 74; ICTY, *Prosecutor v. Radoslav Brđanin*, Case No. IT-99-36-T, First Instance Judgement, 1 September 2004, para. 104.

¹⁴ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 139.

¹⁵ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, paras. 93 und 139.

¹⁶ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 479.

¹⁷ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 692.

¹⁸ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 318.

¹⁹ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, paras. 125, 294, 307 und 544-546; ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, paras. 150 und 465.

²⁰ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, paras. 140-141; ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, paras. 131-132.

²¹ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, paras. 627-630.

in der Regel nach Keraterm und Omarska gebracht, die Frauen zumeist nach Trnopolje.²² Die Lager waren nach einer Entscheidung der Zivilbehörden in Prijedor errichtet worden. Der Krisenstab Prijedor bestimmte, wer für die Lager verantwortlich war.²³ Die Errichtung der Lager und ihre Leitung geschah generell in Kooperation zwischen dem Krisenstab, den bewaffneten Streitkräften und der Polizei.²⁴

aa) Omarska

Das Lager Omarska wurde im April 1991 eröffnet und war vom 25. Mai 1992 bis Ende August 1992 in Betrieb, bis die letzten Gefangenen nach Trnopolje gebracht wurden.²⁵ Festgehalten wurden zeitweise bis zu 3000 Gefangene, vor allem Männer und im Wesentlichen Muslime und Kroaten.²⁶ Die Insassen wurden in drei Kategorien unterteilt: Kategorie 1 umfasste Intellektuelle und politische Führungspersonlichkeiten der bosnischen muslimischen und bosnischen kroatischen Gemeinden. Diese sollten getötet werden. Personen, die sich diesen Personen angeschlossen hatten, zählten zur zweiten Kategorie, und die dritte Kategorie umfasste Gefangene, die aus der Sicht der bosnisch-serbischen Behörden am wenigsten Schuld trugen und die schließlich auch freigelassen wurden.²⁷

bb) Keraterm

Das Lager Keraterm wurde am 23./24. Mai 1992 eingerichtet und wurde von Angestellten der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor und der Militärpolizei Prijedor betrieben. Die Insassen waren in der Regel Muslime oder Kroaten.²⁸

cc) Trnopolje

In Trnopolje wurden Tausende von Gefangenen festgehalten, zumeist Frauen und Kinder und ältere Männer. Das Lager wurde von bewaffneten Soldaten bewacht, vor allem von bosnisch-serbischen Soldaten aus Prijedor. Es wurde Ende September 1992 aufgelöst.²⁹

²² ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 151; ICTY, *Prosecutor v. Miroslav Kvočka et al.*, Case No. IT-98-30/1-T, First Instance Judgement, 2 November 2001, paras. 14-15.

²³ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, paras. 159-161, 318 und 477.

²⁴ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 154.

²⁵ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 155.

²⁶ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 155.

²⁷ ICTY, *Prosecutor v. Radoslav Brđanin*, Case No. IT-99-36-T, First Instance Judgement, 1 September 2004, paras. 443 und 848.

²⁸ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 162; ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 168; ICTY, *Prosecutor v. Radoslav Brđanin*, Case No. IT-99-36-T, First Instance Judgement, 1 September 2004, para. 849.

²⁹ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 172.

d) Einzelfälle

Weitere schwere bewaffnete Zwischenfälle betrafen das mehrheitlich muslimisch bewohnte Gebiet Kozarac. Nach erfolglosen Verhandlungen wurde am 24. Mai 1992 die Gemeinde Kozarac von serbischer Infanterie attackiert.³⁰ Dabei wurden vor allem die Häuser von Kroaten und Muslimen und die Moschee zerstört.³¹ Die muslimische Bevölkerung musste das Gebiet verlassen und durfte nicht zurückkehren.³² Die nichtserbische Bevölkerung, die es bei den Attacken nicht rechtzeitig schaffte, Kozarac zu verlassen, wurde eingekreist und gefangengenommen und die Männer wurden entweder nach Keraterm oder Omarska gebracht und die Frauen und Älteren nach Trnopolje.³³

Der Konvoi vom 21. August 1992, der auch vom Lager Trinopolje aus startete, wurde von den serbischen Behörden organisiert, um Menschen aus Prijedor in muslimisch kontrollierte Gebiete zu transportieren.³⁴

³⁰ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 143; ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 142.

³¹ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, paras. 145, 287-288 und 299.

³² ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 146.

³³ ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Case No. IT-94-1-T, First Instance Judgement, 7 May 1997, para. 146; ICTY, *Prosecutor v. Miroslav Kvočka et al.*, Case No. IT-98-30/1-T, First Instance Judgement, 2 November 2001, para. 13.

³⁴ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 215.

2. Hintergrundinformationen aus weiteren Urteilen des ICTY, die nicht als adjudicated facts durch das Gericht BiH übernommen wurden³⁵

a) Diskrepanzen bei Tatsachenfeststellungen

Ein Widerspruch ist feststellbar zwischen den Feststellungen des Gerichts BiH in den Fällen Zoran Babić et al. und Petar Čivčivc et al. zu den Feststellungen des Jugoslawientribunals in den Verfahren Stanišić und Župljanin (das wiederum Feststellungen aus den Urteilen Stakić und Brđanin übernimmt). Das Gericht BiH konnte aufgrund der von ihm gehörten Zeugen nicht feststellen, dass bei den ca. 150 Opfern Männer gezielt aufgrund ihrer Einordnung als Gefangene der Kategorie C getötet wurden. Mehrere Zeugen hatten vor Gericht ausgesagt, dass die Insassen des Lagers Trnopolje freiwillig entscheiden konnten, ob sie den Konvoi am 21. August 1992 nahmen oder nicht. Es hätten auch viel mehr Menschen mitfahren wollen, als dann tatsächlich Platz in den Fahrzeugen fanden.

Das Jugoslawientribunal dagegen hatte im Verfahren Prosecutor v. Radoslav Brđanin einen geheimen Zeugen (unter Ausschluss der Öffentlichkeit) gehört, der angegeben hatte, dass Miroslav Paraš bei der Aussonderung der Opfer am Fluss Ilomska eine Liste mit Gefangenen der Kategorie C hatte, die dann gezielt aus den Bussen und Lkws herausgezogen wurden (zusätzlich zu den Opfern, die eher zufällig aufgrund ihres wehrfähigen Alters und ihres Geschlechts aus dem Konvoi ausgesondert wurden).³⁶

Dieser Zeuge stand dem Gericht BiH nicht zur Verfügung und hat offenbar auch später nie wieder vor dem Jugoslawientribunal ausgesagt, doch die protokollierte geheime Aussage in der Hauptverhandlung im Verfahren gegen Radoslav Brđanin schien den Richtern im Verfahren gegen Stanišić und Župljanin offenbar so glaubhaft, dass sie den Beweis für ihre Feststellungen übernahm.³⁷ Diese Diskrepanz in den Beweisen ist möglicherweise mit eine Grundlage dafür, warum das Gericht BiH sich nicht davon überzeugen konnte, dass – wenn es überhaupt ein JCE gab – die konkreten Angeklagten daran beteiligt waren. Nachdem sich vor dem Gericht BiH nicht nachweisen ließ, dass hier gezielt und geplant bestimmte Opfer getötet werden sollten, konnte man auch nicht den Schluss ziehen, dass die zivilen Behörden, die Polizei oder die Militärbehörden in Prijedor miteinander die Tötung der Männer als Teil eines JCE verabredet hatten und dass die Angeklagten (die im Grunde nur die ausführenden Handlanger dieser Planung waren) in diese Planung mit einbezogen gewesen wären.

³⁵ Grund hierfür kann einerseits sein, dass das Gericht BiH den vom ICTY festgestellten Fakten keinen Glauben schenkte, dass die Fakten für den Fall irrelevant erschienen, oder auch, dass die Tatsache für die Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit eines Angeklagten wichtig ist und deswegen durch Beweis belegt werden muss (und damit für den Angeklagten in der mündlichen Verhandlung auch widerlegbar ist).

³⁶ ICTY, *Prosecutor v. Mićo Stanišić & Stojan Župljanin*, Case No. IT-08-91-T, First Instance Judgement, 27 March 2013, para. 640.

³⁷ Verwiesen wird im Urteil auf die geheime Aussage von ST023, P1569.02, *Prosecutor v. Brđanin*, Case No. IT-99-36-T, 20 October 2003, T. 21138-21139 (*confidential*).

b) Das (vermeintliche) JCE

aa) Verfahren Stakić

(1) Erste Instanz

Konkret zum JCE zur Frage, wer in Prijedor mit wem zusammenwirkte, um die Verbrechen zu begehen, hat das Jugoslawientribunal im Urteil Stakić in erster Instanz Folgendes festgestellt:

Mittäter waren folgende Behörden: die selbsternannte Versammlung des serbischen Volkes in der Gemeinde Prijedor, die Serbische Demokratische Partei, der Krisenstab Prijedor, die Territorialverteidigung und Polizei und Militär. Insbesondere agierte Dr. Stakić zusammen mit dem Polizeichef Simo Drljača und bekannten Militärs wie dem Kolonel Vladimir Arsić und dem Bürgermeister Radmilo Željaja, Präsident des Exekutivkomitees der Gemeinde Prijedor und Dr. Milan Kovačević und beiden Kommandanten des Stabs der gemeindlichen Territorialverteidigung und dem Leiter des Camps Trnopolje, Slobodan Kuruzović.³⁸

Ziel der Mittäterschaft oder gemeinsamer Plan war die Konsolidierung serbischer Kontrolle über die Gemeinde Prijedor, im Einklang mit den Instruktionen des Parteivorstands der Serbischen Demokratischen Partei von Bosnien und Herzegowina (vom 19. Dezember 1991), die wiederum dem Ziel dienten, der serbischen Bevölkerung zu ermöglichen, in einem einzigen serbischen Staat zu leben.³⁹

Das weitere Ziel, das diese Mittäter verfolgten, war die Separation der Serben von den anderen beiden ethnischen Bevölkerungsgruppen, wie dies Radovan Karadžić mit der Formulierung der sechs strategischen Ziele der Serben 1991 formuliert hat. In Prijedor sollte dieses Ziel durch Vertreibung der nichtserbischen Bevölkerung realisiert werden.⁴⁰

Die Machtübernahme in Prijedor selbst wurde in der Nacht zuvor mit einem Treffen zwischen Polizei, bewaffneten Serben und den Vertretern der Serbischen Bevölkerungsgruppe beschlossen. Das Treffen war am 29. April 1992 von Dr. Stakić in den Prijedorer JNA Baracken einberufen worden. Es gab ein weiteres Treffen in Cirkin Polje.⁴¹

Nach der Machtübernahme begannen die Serben, die nichtserbischen Bevölkerungsgruppen massiv zu bedrängen, alles im Einklang mit dem Ziel, die serbische Kontrolle über Prijedor zu konsolidieren und durch Vertreibung von Nichtserben das ethnische Bevölkerungsgleichgewicht zugunsten der Serben zu verändern.⁴²

³⁸ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 469.

³⁹ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 470.

⁴⁰ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 471.

⁴¹ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 472.

⁴² ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 475.

Diese Personen waren auch verantwortlich für eine Propaganda-Kampagne, die zur Polarisierung in der Bevölkerung von Prijedor nach ethnischen Gruppen führte.⁴³

Das Gericht zählt im Urteil Stakić zahlreiche Beispiele für die nachfolgende Kooperation zwischen Polizei, Militär und zivilem Krisenstab auf, u. a. die Errichtung der Gefangenenlager Keraterm, Omarska und Trnopolje, für die der Krisenstab zum Teil die Versorgung mit Lebensmitteln organisierte, oder die Zusammenarbeit bei den Aktivitäten der Serbischen Armee und der Polizei.⁴⁴

(2) Zweite Instanz

Die Appellationskammer des Jugoslawientribunals in Stakić verneinte die Anwendbarkeit von rechtlichen Regeln zur Mittäterschaft im Völkergewohnheitsrecht und übertrug die Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz daher in den Rechtsrahmen von Joint Criminal Enterprise unter Art. 7(1) des Statuts des Jugoslawientribunals.⁴⁵

Die Personen und Mitglieder der Behörden in Prijedor, die von der Verfahrenskammer in Stakić als Mittäter angeführt worden waren, wurden von der zweiten Instanz als Mitglieder des Joint Criminal Enterprise identifiziert.⁴⁶

Als gemeinsamer Zweck des Joint Criminal Enterprise wurde das Ziel genannt, die bosnischen Muslime und bosnischen Kroaten dauerhaft vom Territorium des geplanten serbischen Staates zu entfernen, einschließlich einer Kampagne der Verfolgung durch die Begehung von Völkerstraftaten. Die Kampagne schloss auch mit ein, die Lebensbedingungen für die nichtserbische Bevölkerung so zu verschlechtern, dass diese gezwungen war, das Gebiet zu verlassen.⁴⁷

Die Mitglieder des JCE kooperierten vielfach miteinander mit dem Ziel, die serbische Kontrolle über Prijedor zu festigen.⁴⁸

Hinsichtlich des Massakers in Korićanske Stijene und anderer Tötungen in den Gefangenenlagern und bei der Eroberung von Gebieten prüfte die Appellationskammer ein JCE III. Diese Tötungen waren ihrer Ansicht nach nicht ursprünglich Teil des Vertreibungsplans des JCE. Alle Verbrechen bezogen auf die Verfolgung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen gegen die nichtserbische Bevölkerung in Prijedor waren den Mitgliedern des JCE über ein JCE der Kategorie 1 zuzurechnen.⁴⁹

⁴³ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, para. 476.

⁴⁴ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-T, First Instance Judgement, 31 July 2003, paras. 479ff.

⁴⁵ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-A, Second Instance Judgement, 22 March 2006, para. 62.

⁴⁶ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-A, Second Instance Judgement, 22 March 2006, para. 68.

⁴⁷ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-A, Second Instance Judgement, 22 March 2006, para. 71.

⁴⁸ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-A, Second Instance Judgement, 22 March 2006, para. 72f.

⁴⁹ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-A, Second Instance Judgement, 22 March 2006, para. 89.

Die Tötungen aber waren vorhersehbare Folge der Umsetzung dieses JCE und damit den Mitgliedern des JCE über ein JCE der Kategorie 3 zuzurechnen.⁵⁰

bb) Verfahren Krajišnik

Im Verfahren gegen Momčilo Krajišnik wurden die Krisenstäbe, Kriegspräsidenschaften und Kriegskommissionen auf Gemeindeebene generell näher beschrieben. Beschrieben wurde zudem, wie diese Kriegspräsidenschaften und Krisenstäbe mit anderen Autoritäten im Krisenfall interagieren sollten.

Diese Krisenstäbe waren seit Inkrafttreten der Verfassung des ehemaligen Jugoslawien von 1974 im Gesetz niedergelegt. Die Verfassung von 1974 gewährte den Gemeinden das Recht und die Pflicht, die Territorialverteidigung im Krisen- und Kriegsfall selbst zu organisieren und zu managen.⁵¹ Die Krisenstäbe waren als Notfallmechanismen vorgesehen, um die Aufgaben der gewählten Gemeindeorgane zu übernehmen, wenn diese im Krisen- oder Kriegsfall nicht ordnungsgemäß funktionieren konnten. Die Verfassung von 1974 sah kollektive Gemeindepräsidenschaften vor, die in Zeiten des Kriegs oder einer unmittelbaren Bedrohung eine Gemeindeversammlung ersetzen sollten und bis zu dem Zeitpunkt, in dem Versammlung wieder zusammentreten kann, fortexistieren sollten. Diese Präsidenschaften erhielten außerordentliche Befugnisse, um mit der Kriegssituation oder der unmittelbaren Bedrohung umzugehen.⁵²

Krisenstäbe waren im ehemaligen Jugoslawien nicht selten, wenn es darum ging, mit außergewöhnlichen Situationen umzugehen. Sie waren im Gesetz aber nicht mit politischem Beiklang angelegt. Darin unterscheiden sich die im Gesetz vorgesehenen Krisenstäbe von denen, die in der Bosnisch-Serbischen Republik ab Ende 1991 und im Frühjahr 1992 entstanden. Diese entstanden ursprünglich als Parteiorgane (der SDS) und wurden erst nachträglich zu Organen der Bosnisch-Serbischen Republik transformiert.⁵³ Die Krisenstäbe waren Schaltstellen der Umsetzung des parteipolitischen Programms. In der Bosnisch-Serbischen Republik waren alle dort gebildeten Krisenstäbe ab April/Mai 1992 einsatzbereit. Sobald sie die gewählten Gemeindeversammlungen ersetzt hatten, operierten sie als die gemeindlichen Verwaltungsbehörden. Die Krisenstäbe übten als führende Verwaltungsorgane der Gemeinde Kontrolle über zivile, militärische und paramilitärische Angelegenheiten aus.⁵⁴

Zudem funktionierten die Krisenstäbe als Koordinierungsorgan zwischen der Gemeindeverwaltung, der Partei SDS und den Behörden auf zentralrepublikanischer Ebene (Staatsorgane und Organe der

⁵⁰ ICTY, *Prosecutor v. Milomir Stakić*, Case No. IT-97-24-A, Second Instance Judgement, 22 March 2006, paras. 90-98.

⁵¹ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 256.

⁵² ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 257.

⁵³ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 259.

⁵⁴ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 260.

SDS auf Staatsebene) auf der einen Seite, und dem Militär, der Polizei und anderen (bewaffneten) Kräften vor Ort in der Gemeinde auf der anderen Seite. So spielten die Krisenstäbe und die regionalen Parteiorgane z. B. eine große Rolle in der Generalmobilmachung von Reservisten für die Territorialverteidigung zwischen dem 1. April und dem 15. Juni 1992. Diese Einheiten der Territorialverteidigung spielten in Zusammenarbeit mit der JNA eine wichtige Rolle bei der Sicherung serbischer Gemeinden in der *Autonomna Regija Krajina*, der Autonomen Region Krajina.⁵⁵

Die gute Koordination zwischen den Krisenstäben auf Gemeindeebene und den serbischen Organen auf Staatsebene (der bosnisch-serbischen Versammlung und der bosnisch-serbischen Regierung) wurde durch von der Geschäftsleitung der SDS ernannte Koordinatoren gesichert.⁵⁶ Es gab einen Krisenstab für die gesamte Autonome Region Krajina. Die örtlichen Krisenstäbe erstatteten diesem Krisenstab direkt Bericht.⁵⁷

Am 4. April 1992 wurden die serbischen Krisenstäbe von Organen der SDS durch öffentliche Bekanntmachung in republikanische Organe transformiert und vom Nationalen Sicherheitsrat aktiviert und angewiesen, die Einheiten der Territorialverteidigung und die Reservepolizei in Bereitschaft zu versetzen.⁵⁸ Am 24. März 1992 hatte die bosnisch-serbische Versammlung die Regierung bereits gebeten, einen Plan zur Machtübernahme zu erstellen und die neuen Regierungsorgane arbeitsfähig zu machen. Dieser Plan wurde von der Regierung am 26. April 1992 verkündet. Bezogen auf die Krisenstäbe auf Gemeindeebene hieß es darin, dass die Krisenstäbe alle Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlungen im Kriegsfall übernehmen und (neben anderem) den regionalen und staatlichen Organen der Serbischen Republik BiH berichtspflichtig sind.⁵⁹ Während der Transformation der SDS-Organen in republikanische Organe, die je nach Gemeinde unterschiedlich schnell vonstattenging, gab es für einige Zeit eine Überlappung von Parteifunktionen und gemeindlichen Funktionen. Bis Ende April 1992 war die Transformation aber größtenteils abgeschlossen. Die personelle Besetzung der transformierten Organe blieb während und auch nach der Transformation unverändert.⁶⁰ Es fand eine organisierte Machtergreifung statt.

Generell versuchte der Parteivorstand der SDS die Organe auf Gemeindeebene und auf Staatsebene informatorisch enger zu vernetzen und auch Befugnisse von der Zentralebene auf die Gemeindeebene zu übertragen. Die Verbindung zwischen dem Parteivorstand auf Staatsebene und den örtlichen Krisenstäben wurde vor allem von Deputierten der bosnisch-serbischen Versammlung

⁵⁵ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 261.

⁵⁶ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 262.

⁵⁷ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 263.

⁵⁸ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 263.

⁵⁹ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 263.

⁶⁰ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 264.

und Mitgliedern des Parteivorstands der SDS gebildet. Üblicherweise hatte jeder Krisenstab in der Region ein Mitglied, das entweder Deputierter der bosnisch-serbischen Versammlung oder Mitglied des Parteivorstands der SDS war.⁶¹ Über die Deputierten und Mitglieder der Parteiführungsebene als Mitglieder in den Krisenstäben übten die zentralen republikanischen Behörden und die bosnisch-serbische Führung erhebliche Kontrolle über die lokalen Krisenstäbe aus.⁶² Der ICTY geht dabei von sehr viel Kontrolle aus, die auch bereits in den Anfangszeiten des Konflikts von zentraler Ebene aus ausgeübt wurde. Zeugen haben das allerdings zumindest für die Anfangszeit zum Teil bestritten. Jedenfalls gab es informationstechnisch, logistisch und in Fragen der Generalmobilmachung und der Bewaffnung eine enge Verflechtung zwischen den Behörden auf Gemeindeebene und den zentralen Regierungsbehörden.⁶³

Ab Juni 1992 wurden die örtlichen Krisenstäbe zum Zwecke der Zentralisierung in Kriegspräsidenschaften und Kriegskommissionen umgewandelt. In der Regel führte das aber nicht zu einer personellen Umbesetzung. Der Unterschied war allein, dass Kriegspräsidenschaften und Kriegskommissionen (rechtlich gesehen) sowohl die Gemeindeversammlung als auch das gemeindliche Exekutivkomitee ersetzten.⁶⁴ Diese Maßnahme diente vor allem dazu, den Zugriff der zentralen Organe auf die Gemeinden zu verstärken.⁶⁵

Das Verhältnis von Krisenstäben und militärischen Streitkräften vor Ort (Einheiten der jugoslawischen Volksarmee und Territorialverteidigung, paramilitärische Einheiten und den Streitkräften der Republika Srpska) unterschied sich von Ort zu Ort. Teilweise waren Militärs Mitglieder des Krisenstabs, ansonsten nahm der Krisenstab für das Militär koordinierende und unterstützende Aufgaben wahr.⁶⁶ Die Krisenstäbe spielten auch eine wichtige Rolle bei der Überführung von Einheiten aus der sich auflösenden jugoslawischen Volksarmee in die Armee der Republika Srpska. Die sich auflösenden Einheiten der JNA wurden teilweise in Infanterieeinheiten unter dem Kommando der Krisenstäbe überführt und von dort in die bosnisch-serbische Armee eingegliedert.⁶⁷

Die Verbindung zwischen Krisenstäben und paramilitärischen Einheiten unterschied sich ebenfalls von Gemeinde zu Gemeinde. Manche Krisenstäbe luden paramilitärische Einheiten dazu ein, auf Gemeindegebiet tätig zu werden. Manche Krisenstäbe sorgten für finanzielle und logistische

⁶¹ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 266.

⁶² ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 267.

⁶³ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 268ff.

⁶⁴ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 272.

⁶⁵ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 275.

⁶⁶ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 280.

⁶⁷ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 281.

Unterstützung der Paramilitärs, manche verboten den paramilitärischen Gruppen aber auch jede Tätigkeit auf Gemeindegebiet.⁶⁸ Enge Verbindungen unterhielten die Krisenstäbe mit den bewaffneten Streitkräften der bosnisch-serbischen Armee. Zum Teil gab es personelle Verflechtungen, wenn Offiziere der bosnisch-serbischen Armee Mitglieder des Krisenstabes waren, es gibt aber auch Belege dafür, dass Krisenstäbe den bewaffneten Streitkräften Anweisungen erteilten.⁶⁹

Noch enger war das Verhältnis von Krisenstäben und Polizei. Manche Krisenstäbe errichteten aktiv neue serbische Polizeieinheiten in ihren Gemeinden, ernannten und entließen Polizisten. In bestimmten Gebieten, darunter auch in Prijedor, gab der Krisenstab der Polizei in einzelnen Angelegenheiten nachweislich direkte Anweisungen.⁷⁰ Wenig Einfluss hatten die Krisenstäbe allerdings auf Sonderpolizeieinheiten, die direkt unter der Kontrolle der zentralen Sicherheitsbehörde standen.⁷¹

cc) Fazit

Insgesamt geht das Jugoslawientribunal nach diesen Feststellungen von einer sehr engen Vernetzung zwischen den politischen Behörden auf der Zentralebene, Militär, Polizei und Krisenstäben bzw. Kriegspräsidenschaften auf Gemeindeebene aus. Aus dieser Vernetzung ergibt sich der Vorwurf eines Joint Criminal Enterprise, das die Ziele der bosnisch-serbischen Führung, ein einheitliches serbisches Gebiet durchzusetzen, umsetzen wollte. Allerdings erfolgt die Zusammenarbeit der Akteure auf Gemeindeebene unterschiedlich intensiv. In Prijedor scheint es eine enge Zusammenarbeit von Krisenstab und Polizeibehörden gegeben zu haben, weniger Zusammenarbeit aber mit der Armee.

Für das Gericht BiH selbst waren diese Feststellungen alle nicht weiter relevant, denn im Fall Zoran Babić et al. und im Fall Petar Čivčić et al. konnte das Gericht offen lassen, ob es ein JCE zwischen den Führungskräften der Zivilbehörden (also des Krisenstabs) und den Militärbehörden und den Behörden der Öffentlichen Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Prijedor gab. Jedenfalls waren die konkreten Angeklagten, denen nicht nachzuweisen war, dass sie vor dem Morgen des 21. Augusts 1992 von den geplanten Exekutionen wussten, keine Mitglieder des JCE. Das Gericht betonte, dass nicht jeder einfache Soldat, nur weil er ein Verbrechen auf Anweisung ausführte, Mitglied des JCE war, zur Umsetzung dessen krimineller Ziele das Verbrechen angeordnet worden war.

⁶⁸ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 286.

⁶⁹ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 287.

⁷⁰ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 288.

⁷¹ ICTY, *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, First Instance Judgement, 27 September 2006, para. 288.

IV. Interessante Beobachtungen zum Parallellfall des ICTY „Darko Mrđa“: Strafzumessung im Fall Darko Mrđa, der auf der Basis eines plea agreements für schuldig befunden wurde.

ICTY, Prosecutor v. Darko Mrđa, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004

Bei der Tatsachenschilderung finden sich kaum Neuigkeiten, aber mit Blick auf die Strafzumessungsaspekte gibt es einige neue Hinweise:

Zeugen der Anklage sagten z. B. aus, dass sie, nachdem sie überlebt hatten, von bosnischen Serben aufgegriffen und in ein Krankenhaus gebracht wurden. Allerdings wurden sie dort zum Teil sehr schlecht behandelt. Die Anklage machte hierzu genauere Angaben, die die Kammer aber nicht weiter für die eigenen Feststellungen übernahm.

1. Strafschärfende Faktoren

Die Kammer interessierte sich vor allem für das Leid der Angehörigen, die bis 2004 oft noch keine offizielle Todesnachricht erhalten hatten und sich deswegen an die Hoffnung klammerten, die eigenen Familienangehörigen hätten das Massaker überlebt.⁷² Dieses besondere Leid der Angehörigen war ein erheblicher Strafschärfungsfaktor.

Ein weiterer Strafschärfungsfaktor war die besondere Verletzlichkeit der durch den Lageraufenthalt bereits erheblich geschwächten und psychisch gebrochenen Männer, die sich gegen die Täter auch nicht zu wehren wussten.⁷³

Strafschärfend war auch die Grausamkeit des Vorgangs zu berücksichtigen, zumal die Opfer erkannten, was mit ihnen geschehen würde, und damit unnötig und über jedes für einen Mord übliche Maß hinaus litten.⁷⁴

Die offizielle Position als Polizist wurde ebenfalls strafschärfend verwertet, auch wenn die Kammer erkannte, dass jedenfalls die Opfer dem Angeklagten auch vorher allein aufgrund seiner Position kein Vertrauen entgegengebracht haben dürften.⁷⁵ Auch die Einheit, in der Mrđa diente, war für die Opfer keine vertrauenswürdige Einheit. Immerhin wurde sie gezielt für die Verfolgungseinsätze gegen Nichtserben gebildet und eingesetzt. Damit berücksichtigte die Kammer die Eigenschaft, Polizist gewesen zu sein, strafschärfend, aber dieser Strafschärfungsfaktor war nicht von großem Gewicht.

2. Strafmildernde Faktoren

⁷² ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, paras. 40, 41.

⁷³ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, paras. 47, 48.

⁷⁴ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, paras. 42, 55-56.

⁷⁵ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, paras. 51-53.

Die Behauptung, Mrđa hätte in Notwehr oder im Nötigungsnotstand (*duress*) gehandelt, wurde nicht akzeptiert.⁷⁶ Auf wessen Order er gehandelt hat (so seine Behauptung), wird nicht klar.

Als Strafmilderungsgrund zurückgewiesen wurde der Aspekt, dass zwischen der begangenen Tat und der Verurteilung ein langer Zeitraum liegt.⁷⁷ Bei Völkerrechtsverbrechen generell gäbe es auch keine Verjährung.⁷⁸

Das Guilty Plea war für sich ein Strafmilderungsfaktor, sofern es die Ehrlichkeit des Angeklagten betonte, er Reue zeigte, seinen Beitrag zur Versöhnung damit leisten wollte und er dem Gericht damit Zeit und Geld für eine Beweisaufnahme ersparte.⁷⁹ Außerdem war die erhebliche Kooperation mit der Anklagebehörde ein Strafmilderungsgrund.⁸⁰ Mrđa hat sich zudem bei den Familien der Opfer mehrfach entschuldigt.⁸¹

Das junge Alter des Angeklagten (25 Jahre) zur Tatzeit ist kein Milderungsgrund.⁸² Die Tatsache, dass er nun Familienvater mit minderjährigen Kindern ist und eine schwierige Kindheit hatte, wurde nur zu einem ganz geringen Ausmaß strafmildernd berücksichtigt, weil das Gericht vor allem den familiären Stand grundsätzlich nicht als Strafmilderungsgrund anerkennt.⁸³ Das Fehlen von Vorstrafen wurde grundsätzlich auch nicht als strafmildernd anerkannt, aber all diese besonderen Faktoren und das gute Verhalten in der Haftanstalt des Tribunals zusammen genommen wurden dann doch strafmildernd verwertet.⁸⁴

Strafmildernd wird auch berücksichtigt, dass Darko Mrđa seine Freiheitsstrafe weit weg von seiner Familie in einem anderen Staat wird ableisten müssen.⁸⁵

3. Gesamtschau

Bei der Gesamtabwägung in der Strafzumessung betont der ICTY noch einmal bei den Strafschärfungsaspekten die erhebliche Zahl der Opfer, deren besondere Verwundbarkeit (aufgrund vorherigen Lageraufenthalts) und die Tatsache, dass die Opfer bei der Exekution besonders gelitten

⁷⁶ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, para. 111.

⁷⁷ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, para. 103.

⁷⁸ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, para. 104.

⁷⁹ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, para. 78.

⁸⁰ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, para. 74.

⁸¹ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, para. 87.

⁸² ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, para. 93.

⁸³ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, para. 125.

⁸⁴ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, para. 94.

⁸⁵ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, para. 111.

haben. Auf der Seite der Strafmilderungsaspekte wurden das Schuldeingeständnis und der öffentliche Ausdruck von Reue und die Kooperation mit der Anklagebehörde betont.⁸⁶

⁸⁶ ICTY, *Prosecutor v. Darko Mrđa*, Case No. IT-02-59-S, Sentencing Judgement, 31 March 2004, paras. 124-125.